

Lampingstraße 3  
33615 Bielefeld  
*fon* (05 21) 106-76 16  
*fax* (05 21) 106-76 90  
*mail* [gestaltung@fh-bielefeld.de](mailto:gestaltung@fh-bielefeld.de)  
*url* <http://gestaltung.fh-bielefeld.de>

**Fachhochschule Bielefeld**  
*University of Applied Sciences*  
**Fachbereich Gestaltung**  
*Faculty of Art and Design*

MA

# Master of Arts in Gestaltung

**Prüfungsordnung**  
**Modulbeschreibungen**



Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung vom 30.11.2004 (GV. NRW S. 752), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

### I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Studienumfang
- § 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen
- § 6 Organisation der Prüfungen; Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

### II. Studienbegleitende Prüfungen

- § 12 Ziel, Umfang und Form der Prüfungen
- § 13 Zulassung zu Prüfungen
- § 14 Durchführung von Prüfungen, Modulprüfungen
- § 15 Schriftliche Prüfungen
- § 16 Mündliche Prüfungen

### III. Studium

- § 17 Prüfungen

### IV. Masterarbeit (Thesis) und Kolloquium

- § 18 Masterarbeit (Thesis)
- § 19 Zulassung zur Masterarbeit (Thesis)
- § 20 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit (Thesis)

- § 21 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit (Thesis)
- § 22 Kolloquium

### V. Ergebnis der Masterprüfung

- § 23 Ergebnis der Masterprüfung
- § 24 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde, Diploma Supplement

### VI. Schlussbestimmungen

- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 27 Inkrafttreten; Veröffentlichung

## I. Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums im Master-Studiengang Gestaltung an der Fachhochschule Bielefeld. Sie regelt die Masterprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt die Fachhochschule Bielefeld eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und Anforderungen der beruflichen Praxis und enthält die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete.

### § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung

- (1) Das Master-Studium soll auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse anwendungs- und theoriebezogene Inhalte des Studienfaches vermitteln und die Studierenden befähigen, gestalterische Methoden anzuwenden, praxismgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und überfachliche Bezüge zu beachten.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden in den verschiedenen Berufsfeldern der Gestaltung selbständig und wissenschaftlich fundiert arbeiten und in diesen Feldern Leitungs- und Führungsfunktionen übernehmen können.
- (3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird im Master-Studiengang Gestaltung der akademische Grad *Master of Arts* (Kurzform: *MA*) verliehen. Daraus folgt als Bezeichnung: *Master of Arts in Gestaltung*.

### § 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium ist im Regelfall der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums mit mindestens dem Abschluss Bachelor in einer gestalterischen Richtung.
- (2) Als weitere Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist neben der in Abs. 1 genannten Voraussetzung ein besonderes studiengangbezogenes Aufnahmeverfahren zu absolvieren.

### § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang

- (1) Das Studium umfasst vier Semester, in denen die Studierenden an Lehrveranstaltungen teilnehmen. Es gliedert sich in:
  - 1. ein dreisemestriges Fachstudium;
  - 2. eine einsemestrige Masterarbeit (Thesis).
- (2) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Der für ein Modul aufzuwendende Arbeitsaufwand wird durch Leistungspunkte (Credits) beschrieben. Credits umfassen sowohl den unmittelbaren Lehrbetrieb als auch Zeiten für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich der Abschluss und Studienarbeiten sowie Praktika. Nach bestandener Prüfung werden die entsprechenden Leistungspunkte gutgeschrieben und getrennt von den erzielten Prüfungsnoten ausgewiesen. Entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) werden pro Semester 30 Credits vergeben und den Modulen zugeordnet. Die spezifischen Prüfungsanforderungen, die Pflichtmodule und die Wahlpflichtmodule sind in der Anlage verbindlich geregelt; dieses gilt auch für die Reihenfolge der abzuleistenden Module, soweit dies notwendig oder zweckmäßig ist.
- (2) Der Studienumfang beträgt insgesamt 120 Credits, davon entfallen auf die Masterarbeit und das Kolloquium 30 Credits.
- (3) Um den Studierenden den Zugang zum Lehrangebot zu erleichtern, sollen zum Beginn des ersten Semesters Einführungsveranstaltungen durchgeführt werden.

### § 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen

- (1) Das Studium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung gliedert sich in studienbegleitende Modulprüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen sollen zu

dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das jeweilige Fach im Studium abgeschlossen wird. Sie bestehen aus den Prüfungen gemäß § 17.

(3) Der abschließende Teil der Masterprüfung besteht aus einer Masterarbeit (§ 19 ff), deren Bearbeitungsdauer vier Monate umfasst und einem Kolloquium (§ 23), das sich an die Arbeit anschließt.

Die Masterarbeit gliedert sich in einen gestaltungsbezogenen Teil und in eine wissenschaftliche Verschriftlichung von mindestens 30 und maximal 50 Seiten Text.

Das Kolloquium soll innerhalb von einem Monat nach Abgabe der Masterarbeit (Thesis) stattfinden.

(4) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschl. der Masterprüfung mit Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen sein kann. Die Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend des §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend des Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit und die Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen nach § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 HG berücksichtigen (§ 94 Abs. 2 Nrn. 8 und 9 HG).

### § 6 Organisation der Prüfungen, Prüfungsausschuss

- (1) Für die Prüfungsorganisation ist die Dekanin oder der Dekan des entsprechenden Fachbereiches verantwortlich.
- (2) Für die übrigen durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus
  - 1. drei Mitgliedern der Professorenschaft, darunter einem vorsitzenden Mitglied und einem stellvertretend vorsitzenden Mitglied,
  - 2. einem Mitglied der Mitarbeiterschaft in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluss,
  - 3. einer oder einem Studierenden.Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend wird durch die Wahl bestimmt, wer die Mitglieder mit Ausnahme des vorsitzenden Mitgliedes und des stellvertretend vorsitzenden Mitgliedes im Verhinderungsfall vertreten soll. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Dies gilt auch für die Vertretungsmitglieder. Das vorzeitige Niederlegen des Mandats muss der Dekanin oder dem Dekan schriftlich angezeigt werden.

- (3)** Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er entscheidet insbesondere über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf das vorsitzende Mitglied, bzw. das stellvertretend vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (4)** Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied (oder Stellvertretung), ein weiteres Mitglied der Professoren-schaft und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.
- (5)** Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. Darüber hinaus nehmen sie auch nicht an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, teil.
- (6)** Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen.
- (7)** Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### § 7 Prüfende und Beisitzende

- (1)** Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die Diplomprüfung an einer Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüfende zu bestellen, so soll mindestens eine prüfende Person in dem

- betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die Diplomprüfung an einer Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben (sachkundige Beisitzende). Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (2)** Der Prüfling kann für mündliche Fachprüfungen sowie zum Betreuen der Masterarbeit eine oder mehrere Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird.
- (3)** Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Masterarbeit (Thesis), erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

#### § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1)** Entsprechende Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang mit gleichartigen Lehrinhalten an anderen Hochschulen oder in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet.
- (2)** Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet. Für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet in der Regel der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Bei Zweifeln in Fragen der Gleichwertigkeit helfen die Lehrenden des Fachbereiches oder die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen.
- (3)** Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 2 entscheidet der Prüfungsausschuss nach den Richtlinien des ECTS (Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen), im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfenden.

#### § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1)** Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.
- (2)** Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3)** Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;  
 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;  
 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;  
 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;  
 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (4)** Bei der Bildung von Noten und Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

- bis 1,5 die Note ›sehr gut‹  
 über 1,5 bis 2,5 die Note ›gut‹  
 über 2,5 bis 3,5 die Note ›befriedigend‹  
 über 3,5 bis 4,0 die Note ›ausreichend‹  
 über 4,0 die Note ›nicht ausreichend‹.

- Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.
- (5)** Die nach Absatz 3 vergebenen Noten werden gemäß der Tabelle der Anlage (Modulhandbuch) in ECTS-Noten umgerechnet und in dem Diploma Supplement aufgeführt.
- (6)** Die Masterarbeit ist von den Prüferinnen und Prüfern unabhängig von einander mit gutachterlichen Stellungnahmen zu bewerten.
- (7)** Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungen und der Masterarbeit nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

#### § 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1)** Studienbegleitende Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können wiederholt werden. Die Wiederholung soll zum nächsten Prüfungstermin nach dem erfolgreichen Versuch stattfinden, der für das jeweilige Fach angeboten wird.
- (2)** Eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfung kann zweimal wiederholt werden mit der Möglichkeit zur mündlichen Ergänzungsprüfung.
- (3)** Projektarbeiten, Masterarbeit und Kolloquium können je einmal wiederholt werden.

#### § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1)** Eine Prüfungsleistung gilt als ›nicht bestanden‹ (Note 5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wird. Wird die gestellte Prüfungsarbeit nicht bearbeitet, steht dies der Säumnis nach Satz 1 gleich.
- (2)** Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Prüfungsunfähigkeit entsprechend der Prüfungsform bescheinigt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragt werden.
- (3)** Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als ›nicht bestanden‹ (Note 5,0) bewertet. Wer als Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als ›nicht bestanden‹ (Note 5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Erfolgt ein Ausschluss von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung, kann verlangt werden, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss unverzüglich überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen gemäß Satz 1.

## II. Studienbegleitende Prüfungen

### § 12 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

- (1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Prüfungsmodule in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden können.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Prüfungsmodul vorgesehen sind.
- (3) Die Prüfungsform ist abhängig von den inhaltlichen Anforderungen der jeweiligen Module. Sie kann in einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten Dauer bestehen oder in einer mündlichen Prüfung von mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten Dauer. Beide Prüfungsformen können auch praktische Prüfungsanteile enthalten. Alternativ dazu kann die Prüfung auch in einer theoretischen oder in einer praktischen oder auch in einer Mischung aus theoretischen und praktischen Anteilen bestehenden Ausarbeitung erfolgen. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Fall einer Klausurarbeit deren Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüfenden für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich fest.
- (4) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung nicht schlechter als mit der Note 4,0 bewertet worden ist.

### § 13 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
- gem. § 65 HG bzw. § 71 Abs. 1 HG immatrikuliert ist,
  - die nach § 3 geforderten Voraussetzungen erfüllt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Antrag kann für mehrere Prüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Prüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraums oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters statt-

finden sollen.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt worden sind:

- die Nachweise über die in den Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und einer Masterprüfung im gleichen Studiengang,
- eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung kann schriftlich beim Prüfungsausschuss bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Nennung von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(5) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(7) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung ist die oder der Studierende in der vom Prüfungsamt festgelegten Form zu informieren.

### § 14 Durchführung von Prüfungen, Modulprüfung

(1) Für jede Modulprüfung ist ein Prüfungstermin am Ende des Semesters anzusetzen. Die Wiederholungsprüfung findet zu Beginn des folgenden Semesters statt. Der Prüfungsausschuss legt den Prüfungstermin der studienbegleitenden Prüfungen fest. Die Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass dadurch nach Möglichkeit keine Lehrveranstaltungen ausfallen.

(2) Die Prüfungstermine werden dem Prüfling mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt gegeben. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der aufsichtsführenden Person mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

(4) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er

wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann gestattet werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Im Zweifel können Nachweise über die körperliche Behinderung gefordert werden. Die Prüfungsbedingungen sind so zu gestalten, dass Behinderte nach Möglichkeit keine Nachteile erleiden.

(5) Mit der Modulprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten der Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden können.

(6) Besteht die Prüfung gem. § 12 Abs. 3 aus einem schriftlichen und einem praktischen Anteil, gelten die Bestimmungen nach § 15. Sofern die Prüfung gem. § 12 Abs. 3 aus einem mündlichen und einem praktischen Anteil bestehen, gelten die Bestimmungen nach § 16.

### § 15 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Aufgaben einer schriftlichen Prüfung werden in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einer schriftlichen Prüfung mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede prüfende Person die gesamte schriftliche Prüfung.

(2) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer schriftlichen Prüfung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Liegt der Fall des Abs. 2 Satz 3 vor, wird die Bewertung für den Teil der schriftlichen Prüfung vorgenommen, der dem Fachgebiet entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile.

### § 16 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einer prüfenden Person in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden (§ 7 Abs. 1 Satz 3) oder von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jeder

Prüfling in einem Prüfungsmodul grundsätzlich nur von einer Person geprüft. Beisitzende dürfen keine Prüfungsfragen stellen. Vor der Festsetzung der Note hat die prüfende Person die Beisitzenden oder die anderen Prüfenden zu hören.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben. Die Bekanntgabe und Erläuterung des Ergebnisses ist vom Prüfling schriftlich zu bestätigen.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht bei der Meldung zur Prüfung widersprochen wird. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## III. Studium

### § 17 Prüfungen

(1) Prüfungen sind studienbegleitend abzulegen. Die zeitliche Lage der Prüfungen und die Anzahl der Credits sind dem Studienverlaufsplan (Anlage 1 zur Studienordnung) zu entnehmen.

(2) Das Projektmodul besteht aus einer Projektarbeit, wie sie in der Projektskizze beschrieben wurde (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 der Ordnung zur Feststellung der Eignung für den Master-Studiengang Gestaltung). Folgende Modulprüfungen sind abzulegen:

- Projekt 1
- Projekt 2
- Projekt 3.

(3) Die Theoriemodule bestehen aus drei Gruppen, aus denen im ersten bis zum dritten Studiensemester jeweils mindestens 12 Credits erreicht werden müssen.

- Methoden/Strategie (Modulgruppe)
  - Kommunikationsstrategie (Modul)
  - Bild- und Informationsmethodik (Modul)
  - Projektmanagement (Modul)
- Sprach- und Bildwissenschaft (Modulgruppe)
  - Bildwissenschaft (Modul)
  - Textwissenschaft (Modul)
  - Kultur- und Gendertheorie (Modul)
- Kommunikation/Präsentation (Modulgruppe)
  - Präsentationstechnik (Modul)
  - Rhetorik (Modul)
  - Kulturmanagement

#### IV. Masterarbeit (Thesis) und Kolloquium

##### § 18 Masterarbeit (Thesis)

(1) Die Masterarbeit von vier Monaten Dauer – bestehend aus einem gestaltungsbezogenen und einem wissenschaftlichen Teil – soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen, fachpraktischen, und nach den Erfordernissen des Studiengangs, gestalterischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Masterarbeit besteht aus einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit mit einer Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung basierend auf und bestehend aus dem seit Aufnahme des Master-Studiums begonnenen Projekts, welches die oder der Studierende in einer Projektskizze bereits zur Eignungsfeststellung beschriebenen hat (siehe die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung für den Master-Studiengang Gestaltung) und ebenso basierend auf den Resultaten der seit Beginn des Masterstudiums abgeleiteten Modulprüfungen. Die verschriftlichte »Thesis« kann auch als Korrespondenz-Text verfasst werden, d.h. als eine eigenständige, jedoch mit dem Gestaltungsprojekt inhaltlich und methodisch korrespondierende Abhandlung.

(2) Die Masterarbeit kann von jeder prüfenden Person, welche die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 erfüllt, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gemäß § 7 Abs. 1 mit der Betreuung beauftragen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Masterarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des vorsitzenden Mitgliedes des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann und dies vorher angezeigt wird.

(3) Für die Themenstellung hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht. Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

##### § 19 Zulassung zur Masterarbeit (Thesis)

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer

1. die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 erfüllt, und
2. 90 Credits erreicht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt worden sind:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit und zur Ablegung der Masterprüfung im gleichen Studiengang.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfende Person zur Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind.

##### § 20 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit (Thesis)

(1) Die Bestätigung des Themas der Masterarbeit erfolgte bereits mit der Aufnahme des Studierenden zum Master-Studiengang, wenn die Projektskizze, mit der das Thema beschrieben wird, zur Feststellung der Eignung und im darauf folgenden Interview akzeptiert wurde. Die Festlegung der Bearbeitungszeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses das von der betreuenden Person gestellte Thema der Masterarbeit der Kandidatin oder dem Kandidaten bestätigt. Der Bearbeitungszeitraum des Themas der Masterarbeit ist dann aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit (Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann das vorsitzende Mitglied des

Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten und begründeten Antrag die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu vier Wochen verlängern. Die die Masterarbeit betreuende Person soll zu dem Antrag gehört werden.

(3) Die wissenschaftliche Verschriftlichung der Masterarbeit ist in dreifacher Ausführung beim Prüfungsamt einzureichen. Der Text ist in deutscher oder in englischer Sprache zu verfassen.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 10 Abs. 3 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden ist.

(5) § 14 Abs. 5 findet entsprechend Anwendung.

##### § 21 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit (Thesis)

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch ein Beförderungsunternehmen ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei dem Unternehmen maßgebend. Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - angefertigt worden ist und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und bei Zitaten die Quellen kenntlich gemacht worden sind.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Personen zu bewerten, von denen eine die Masterarbeit betreut hat. Die zweite prüfende Person wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 19 Abs. 2 Satz 3 muss sie der Professorenschaft angehören. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten nicht mehr als eine Note beträgt. Beträgt die Differenz mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann mit der Note 4,0 oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten mit 4,0 oder besser bewertet worden sind. Alle Bewertun-

gen sind zu begründen.

(3) Für eine mindestens ausreichend zu bewertende Masterarbeit werden 28 Credits vergeben.

##### § 22 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und ist selbständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Masterarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.

(2) Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt nur, wenn

1. die in § 19 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit nachgewiesen sind,
2. alle studienbegleitenden Prüfungen bestanden sind,
3. die Masterarbeit mindestens mit der Note 4,0 bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen. Die Zulassung zum Kolloquium kann auch bereits bei der Meldung zur Masterarbeit (§ 19 Abs. 2) beantragt werden; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im übrigen § 19 Abs. 4 entsprechend.

(3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 16) innerhalb von einem Monat nach Abgabe der Masterarbeit durchgeführt. Im Falle der Verhinderung des Prüflings ist unverzüglich ein begründeter schriftlicher Antrag an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen, das über eine Fristverlängerung entscheidet.

(4) Das Kolloquium wird von den Prüfenden der Masterarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet.

(5) Das Kolloquium dauert mindestens 30 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im übrigen die für die mündlichen Prüfungen gel-

tenden Vorschriften entsprechend Anwendung.  
**(6)** Personen, die in einem inhaltlichen Zusammenhang mit der Masterarbeit stehen (z.B. als externer Mitbetreuer), können vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zum Kolloquium auf Antrag zugelassen werden.

**(7)** Für ein mindestens ausreichend zu bewertendes Kolloquium werden 2 Credits vergeben.

## V. Ergebnis der Masterprüfung

### § 23 Ergebnis der Masterprüfung

**(1)** Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen bestanden, 120 Credits erreicht sowie die Masterarbeit und das Kolloquium jeweils mindestens mit der Note 4,0 bewertet worden sind.

**(2)** Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen mit der Note 5,0 bewertet worden ist oder als mit der Note 5,0 bewertet gilt.

**(3)** Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

**(4)** Auf Antrag wird nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden worden ist.

### § 24 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde, Diploma Supplement

**(1)** Über die bestandene Masterprüfung wird, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Prüfungen, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. In dem Zeugnis wird ferner ggf. das externe Studiensemester aufgeführt.

**(2)** Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Master-Studium werden die Noten für die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen gemäß § 17 Absatz 3, der Masterarbeit gemäß § 18 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 und des Kolloquiums gemäß § 22 Absatz 7 zunächst mit den jeweiligen ausgewiesenen Credits multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der einbezogenen Credits dividiert. Dabei werden folgende Notengewichte zugrundegelegt:

Masterarbeit vierfach  
Kolloquium einfach  
Studienbegleitende Prüfungen  
einfach je Fach.

**(3)** Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

**(4)** Gleichzeitig wird mit dem Zeugnis gemäß Abs. 1 eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Master-Urkunde ist von der Rektorin oder dem Rektor zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

**(5)** Zusätzlich wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

## VI. Schlussbestimmungen

### § 25 Einsicht in die Prüfungsakten

**(1)** Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

**(2)** Die Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**(3)** Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Prüfung oder eine ergänzende Studienleistung beziehen, wird auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

### § 26 Ungültigkeit von Prüfungen

**(1)** Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Bekanntgabe der Noten oder nach dem Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 23 Abs. 4 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die

Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

**(2)** Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 23 Abs. 4 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

**(3)** Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 23 Abs. 4 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 23 Abs. 4 ausgeschlossen.

### § 27 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Masterprüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

-----  
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Gestaltung der Fachhochschule Bielefeld vom 1.6.2005.

Bielefeld, den 21.9.2005

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff  
Rektorin

## Studienverlaufsplan

	1. FS			2. FS			3. FS			4. FS	
	SU	P	CS	SU	P	CS	SU	P	CS	C	
<b>Projektmodul (Projektarbeit)</b>											
Kolloquium 1		18	18								
Kolloquium 2					18	18					MP
Kolloquium 3							18	18			
<b>Theoriemodule</b>											
1) Methoden/Strategie			4,5			4,5					
Kommunikationsstrategien 1	4,5										
Kommunikationsstrategien 2				4,5							WP; MP
Bild- und Informationsmethodik 1	4,5										
Bild- und Informationsmethodik 2				4,5							
Projektmanagement	4,5			4,5							
2) Bild- und Sprachwissenschaften			4,5			4,5			6		
Bildwissenschaft 1	1,5	3									
Bildwissenschaft 2				4,5							
Bildwissenschaft 3					6						
Textwissenschaft 1	1,5	3									WP; MP
Textwissenschaft 2				4,5							
Textwissenschaft 3					6						
Kultur- und Gendertheorie 1	1,5	3									
Kultur- und Gendertheorie 2				4,5							
3) Kommunikation/Präsentation			3			3			6		
Präsentationstechnik	1,5	1,5									WP; MP
Rhetorik 1				3							
Rhetorik 2								6			
Kulturmanagement	3										
<b>Abschlussprüfung</b>											
Master-Arbeit										28	AP
Kolloquium									2		
			<b>30</b>			<b>30</b>			<b>30</b>		<b>30</b>

**FS:** Fachsemester; **SU:** Seminaristischer Unterricht; **CS:** Credits-Summe; **MP:** Modulprüfung;  
**AP:** Abschlussprüfung **WP:** Wahlpflichtfach **P:** Projekt

## Semesterwochenstunden und Credits im Überblick

	1.Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem
<b>Projektmodul</b>				
Projektarbeit	12 SWS (18 CP)	12 SWS (18 CP)	12 SWS (18 CP)	
<b>Projektmodul</b>				
Methoden/Strategien	3 SWS (4,5 CP)	3 SWS (4,5 CP)		
Bild- und Sprachwissenschaften	3 SWS (4,5 CP)	3 SWS (4,5 CP)	4 SWS (6 CP)	
Kommunikation/ Präsentation	2 SWS (3 CP)	2 SWS (3 CP)	4 SWS (6 CP)	
<b>Abschlussarbeit</b>				
Masterarbeit inkl. Kolloquium				30 CP
<b>Summe</b>	<b>30 CP</b>	<b>30 CP</b>	<b>30 CP</b>	<b>30 CP</b>

**CP:** Creditpoints; **FS:** Fachsemester

## Modulbeschreibungen

### Projektmodul

#### Modul: **Projekt/Kolloquium I, II, III**

Die Inhalte richten sich nach dem Projektthema der Studentin, des Studenten. Maßgeblich ist die eingereichte Projektskizze. Die Einteilungen I, II, III entsprechen dem Studienverlauf nach Semestern und Leistung. Auch die Projektmodule schließen nach jedem Semester mit einer Modulprüfung ab.

Gemäß den Zulassungsvoraussetzungen wird im Masterstudiengang *Gestaltung* ein der eingereichten Projektskizze entsprechendes Projekt verfolgt. Es ist entsprechend den Merkmalen eines Projektstudiums als pragmatischer Entwurf mit Bezug zur **Gestaltungspraxis** zu konzipieren und fertig zu stellen. Es gibt dem gesamten Studienverlauf Struktur und ist zugleich Gegenstand der Masterarbeit mit Gestaltungsschwerpunkt, Thesis und Kolloquium (s.u.).

Das Projekt wird nach Wahl der Studierenden von einer Gestaltungsprofessur aus einem der im Fachbereich vertretenen Studienrichtungen (Fotografie und Medien, Grafik und Kommunikationsdesign, Mode) betreut. Entsprechend der Projektentwicklung können weitere Lehrende des Fachbereichs (unter Einbeziehung der für den schriftlichen Teil der Masterarbeit zuständigen Wissenschaftsfächer) einbezogen werden. Über die Hinzuziehung auswärtiger Fachkollegen ist auf Antrag im Fachbereichsrat zu entscheiden.

Als Überwindung der Trennung von Theorie und Praxis entwickelt sich ein Projekt im Masterstudiengang *Gestaltung* als handlungsorientierter Prozess, der interdisziplinär angelegt ist und eine Verflechtung gestalterischer, kognitiver, emotionaler und sozialer Kompetenzen anstrebt. Die Wissenschaftsorientierung mit Bezug zu den Theoriemodulen ermöglicht den Transfer unterschiedlicher Methoden und Ansätze hinsichtlich einer anzustrebenden Mehrdimensionalität der Projekte.

Allgemeine, die Masterarbeit hinsichtlich Entwurfs-, Gestaltungs- und Formulierungsprozess begleitende Merkmale eines Projektes sind:

- Situations-, Problem- und Umweltorientierung
- Selbstorganisation und Selbstverantwortung
- gesellschaftliche Praxisrelevanz

- zielgerichtete Projektplanung (Problemlösungsstrategien)
- Produktorientierung, begrenzte Ressourcen
- Einbeziehung möglichst vieler Sinne
- komplexe Struktur
- Methodenreflexion
- Interdisziplinarität
- zeitliche Befristung

Die damit bezeichnete Vorgehensweise ist Grundlage eines demokratischen Diskurses, der in einem Projektplenum, den Kolloquien, zusammengefasst wird. Am Projektplenum sind alle Lehrende und Studierende des Masterstudienganges *Gestaltung* beteiligt. Es soll den Austausch fördern, Anregungen geben und fortleitende Diskurse ebenso einbeziehen wie in Gang setzen. Die Terminierung des Plenums, das in Form wissenschaftlicher Kolloquien abgehalten wird, ist situationsabhängig. Modus und struktureller Verlauf sind im Vorlesungsverzeichnis anzukündigen und durch Aushang einsehbar zu machen.

### Arbeitsweisen und Lehrmethoden

Arbeitsweisen und Lehrmethoden innerhalb des Projektmoduls sind ausgerichtet an der Lehr- und Forschungspraxis universitärer Graduiertenkollegs. Dazu gehören vor allem die regelmäßig stattfindenden **Kolloquien** aller an den Masterprojekten Beteiligten.

Studierende wie Lehrende finden sich zu Diskursen über einzelne Projektvorstellungen, deren Weiterentwicklungen und Realisierungsstadien sowie zu weiterführenden methodischen Fragestellungen zusammen, erörtern Ziele und Perspektiven, suchen Lösungen für die Transferierung akademischer Differenzierungen in die Berufspraxis, üben sich in der Übertragungskompetenz innovativer Sichtweisen. Im Einzelnen heißt das, dass von den für das Projektmodul eingeplanten 12 SWS, 4 SWS auf die Kolloquien entfallen, 4 SWS auf begleitende Arbeitsgruppen zur Vor- und Nachbereitung. Ferner sind 4 SWS zur individuellen Betreuung der Projektentwicklung vorgesehen. Die Aufteilung der Gruppen ist von den thematischen Ausrichtungen der Studienrichtungen abhängig. Die Kolloquien werden – je nach Erfordernissen – ebenso gemeinschaftlich wie fachspezifisch unterschieden abgehalten. Die Zeitstruktur bezüglich des Semesterverlaufs ist den inhaltlichen, d.h. projektspezifischen Erfordernissen anzupassen. Die Verantwortung für die organisatorische Durchführung ist demokratisch zu regeln. Daraus ergibt sich der folgende Schlüssel für das Projektmodul:



## Projektmodul = 12 SWS.

Das Projektmodul ist unterteilt in:

- 4 SWS Kolloquium
- 4 SWS Seminar
- 4 SWS Einzelgespräche zum Projekt und dessen Präsentation

Voraussetzungen: Abhängig von der Projektskizze der Studentin, des Studenten.

Qualifikationsziel: Abhängig von der Projektskizze der Studentin, des Studenten.

Lehrinhalte: Abhängig von der Projektskizze der Studentin, des Studenten.

Literatur: Abhängig von der Projektskizze der Studentin, des Studenten.

Lehrformen: Kolloquium im 1., 2. und 3. FS

Prüfungsgestaltung: Referat, schriftliche Ausarbeitung, mündliche Prüfung, Präsentation

Credits (Leistungspunkte): Projekt/Kolloquium 1 = 18,0 (1. FS),

Projekt/Kolloquium 2 = 18,0 (2. FS),

Projekt/Kolloquium 3 = 18,0 (3. FS)

Das **Projektmodul** ist in seiner Lehr-Lern-Form dem Projektverständnis des Diplomstudienganges vergleichbar. Da sich die Projekte des Masterstudienganges jedoch auf die Projektvorhaben der Studierenden des Masterstudienganges beziehen und diese zugleich den gestalterischen Teil der Masterarbeit fundieren, ist das Projektmodul an den gestalterisch, intellektuell und zeitlich komplexeren Erfordernissen und Ansprüchen einer Masterarbeit ausgerichtet.

**Leistungsanforderungen der Theorie-, Wissenschafts- und Managementmodule können auch in Absprache mit den Lehrenden der Theorie-, Wissenschafts- und Managementfächer im Zusammenhang mit der Projektrealisierung erfüllt werden. Die unter der Rubrik P (= Projekt) in der Tabelle des Studienverlaufplans (s.o.) angegebenen Credits gelten für die diesbezüglich ausgewiesenen Module.**

## Theorie-, Management- und Wissenschaftsmodule

(Die **Literaturangaben** zu den einzelnen Modulen sind vorwiegend an Standardwerken ausgerichtet und fungieren als Orientierungshilfen. Sie stellen lediglich eine Auswahl dar, die durch die jeweilige Literaturverwendung in den Lehrveranstaltungen ergänzt, aktualisiert und thematisch spezifiziert wird.)

Die Module sind in Modulgruppen unterteilt:

### Methoden/Strategien

- Kommunikationsstrategien
- Bild- und Informationsmethodik
- Projektmanagement

### Bild- und Sprachwissenschaften

- Bildwissenschaft
- Textwissenschaft
- Kultur- und Gendertheorien

### Kommunikation/Präsentation

- Präsentationstechnik
- Rhetorik
- Kulturmanagement

Modul: **Kommunikationsstrategien**

Voraussetzungen: Keine

Qualifikationsziel: Die Studierenden können wesentliche Grundbegriffe der Kommunikationswissenschaften erläutern. Sie sollen in der Lage sein, Texte auf Kommunikationsstrategien hin zu untersuchen. Darüber hinaus wird die Fähigkeit verlangt, Kommunikationsstrategien nicht nur in Form von Text, sondern in allen visuellen Formen zu begreifen, in eigenen Texten schriftlich und mündlich anzuwenden sowie für andere Medien bzw. im Medienverbund einzusetzen.

Lehrinhalte: Kommunikationsstrategien sind ebenso Teil der sprachlichen wie der visuellen Kommunikation und darüber hinaus im Bereich semiotischer Prozesse fundiert. Das bedingt, dass in diesem Bereich methodische Grundlagen aus den Modulen der Sprach- und Bildwissenschaften auf Kommunikationsstrategien hin befragt und gezielt auf Anwendung hin organisiert werden. Ferner ist es notwendig, über die gegenstandsbezogene Kommunikation des Zeichens hinaus die wahrnehmungsspezifischen Aspekte der Kommunikation einzubeziehen. In Ansätzen sind hier Grundbegriffe und Methoden einer allgemeinen Psychologie der Kommunikation zu vermitteln. Hier sind insbesondere die Aspekte des Human-Computer-Interaction (HCI) im Rahmen des Interaction-/Interfacedesigns zu berücksichtigen.

Literatur: FRIEDEMANN SCHULZ VON THUN: *Miteinander Reden B.1, Bd.2, Bd.3, Allgemeine Psychologie der Kommunikation*. Reinbek bei Hamburg, 2001

UMBERTO ECO: *Einführung in die Semiotik*. München, 1991

E. BRUCE GOLDSTEIN: *Wahrnehmungspsychologie*.

*Eine Einführung*. Heidelberg, Berlin, Oxford, 1997

PAUL WATZLAWICK (Hg.): *Die erfundene Wirklichkeit*.

München, 2001

HEINZ PÜRER: *Publizistik- und Kommunikationswissenschaft*.

*Ein Handbuch*. Stuttgart, 2003

Lehrformen: Seminar/seminaristischer Unterricht

Prüfungsgestaltung: Referat, schriftliche Ausarbeitung, mündliche Prüfung, Präsentation

Credits (Leistungspunkte): Basismodul 4,5 (1. FS); Pflicht-Wahlmodul 4,5 (2. FS)

Modul: **Bild- und Informationsmethodik**

Voraussetzungen: Keine

Qualifikationsziel: Die Studierenden beherrschen wesentliche Grundbegriffe der Bildwissenschaften und ihrer Methoden hinsichtlich ihrer Essenz, die Übermittlung von Informationen betreffend. Sie sollen in der Lage sein, die Besonderheiten des Informationsmediums Bild von den Spezifika des Informationsmediums Text zu unterscheiden. Differenzen und Überschneidungen bezüglich linguistischer und ikonischer Parameter sind zu erkennen und produktiv in der eigenen Masterthesis anzuwenden. Darüber hinaus sind Präsentationsmodelle (etwa anhand der eigenen Masterthesis) zu entwickeln, die pointiert die Informationsgehalte der verwendeten Bild-, Text- und Sprachanteile methodisch verknüpfen.

Lehrinhalte: Bild- und Informationsmethodik sind eng mit den Lehrinhalten der Bild- und Sprachwissenschaften nebst ihren Analyseverfahren verknüpft und bilden die Grundlage für das Modul *Interaction-/Interfacedesign*. In der Bild- und Informationsmethodik geht es auch darum, darauf zu achten, die Analysemodelle produktiv für die eigene Masterthesis anzuwenden. Das betrifft die Anwendung im schriftlichen Teil wie in der mündlichen Präsentation. Die Komplexität des Verhältnisses von Anschaulichkeit und begrifflicher Diskursivität gilt es durch Techniken der Reduktion verständlich zu machen, in Text, Sprache und visuellem Kommentar. Dabei spielt die Präsentation durch digitale Bild- und Text-Übertragungen nebst Projektionsformen eine pointierende, der Vermittlung dienende Rolle. Das reicht bis zu Präsentationsformen, Strategien und Methodiken für interaktive, computergesteuerte Lehr- und Lernplattformen (*E-Learning*).

Literatur: GOTTFRIED BOEHM (Hg.): *Was ist ein Bild?* München, 1994

HANS BELTING, u.a. (Hg.): *Kunstgeschichte. Eine Einführung*. Berlin, 1988. (Ausführliche Beschreibung von Analysemethoden)

UMBERTO ECO: *Einführung in die Semiotik*. München, 1991

Lehrformen: Seminar/seminaristischer Unterricht

Prüfungsgestaltung: Referat, schriftliche Ausarbeitung, mündliche Prüfung, Präsentation

Credits (Leistungspunkte): Basismodul 4,5 (1. FS); Pflicht-Wahlmodul 4,5 (2. FS)

## Modul: **Projektmanagement**

Voraussetzungen: Keine

Qualifikationsziel: Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur methodischen Abwicklung und Integration von Projekten. Sie beherrschen die Grundlagen der Projektplanung, der Zeit- und Ressourcenplanung einschließlich Zeitmanagement und Projektkontrolle, sie erkennen Risiken im Projektverlauf und wissen um Strategien der Konfliktlösung. Ferner verfügen sie über Kenntnisse der Projektsteuerung und sind konditioniert auf Führung, Motivationsgebung und Teammanagement. Sie verstehen es, Erfordernisse des Projektmanagements inhaltlich mit Kulturmanagementpotenzialen zu verbinden, insbesondere hinsichtlich projektgebundener bzw. projektorientierter Unternehmensführung.

Lehrinhalte: Anhand von Fallstudien werden Konzepte von Projekten insbesondere im Bereich der Gestaltung und der internationalen Designkultur analysiert und auf die eigene Projektrealisierung bezogen. Vermittlung von Grundlagen des Projektmanagements u.a. in Form von Phasenmodellen, einschließlich Projektplanung und -steuerung, Projektcontrolling und Projektorganisation. Personelle und gruppenbezogene Aspekte des Projektmanagements werden ebenso hinsichtlich Identifikation und Bewertung von Projektprozessen vorgestellt wie hinsichtlich einer ökonomisch ausgerichteten Geschäftsprozessoptimierung im Rahmen einer designbasierten Unternehmenskultur. Darüber hinaus sind Projektstrategien für bestehende und künftige Designunternehmen zu entwickeln, hinsichtlich Durchsetzbarkeit von Gestaltungsprodukten unterschiedlicher Medien im Kontext von Trendforschung und soziokulturellen Einflüssen wie z.B. Generationen- und Geschlechterdifferenzen. Projektorientierte Verknüpfungen zwischen Kulturinstitutionen und Wirtschaftsunternehmen erfahren eine besondere Berücksichtigung. Ferner werden Aspekte des Personal-, des Kommunikations- und des Informationsmanagements in die Lehre einbezogen.

Einführende Literatur: COOPERS & LYBRAND: *Goal-directed Project Management*. London, 1998  
G. WINKELHOFER: *Methoden für Management und Projekte*. Berlin, 2004

PFENZIG; ROHDE: *Ganzheitliches Projektmanagement*. Zürich, 2001

STEPHEN R. COVEY: *Die sieben Wege zur Effektivität*. Frankfurt, New York, 2000

P. HOHMANN: *Geschäftsprozesse und integrierte Anwendungssysteme*. Köln, 1999

P. DONATH; M. MOLTRECHT; J. PICHT: *Prozessorientiertes Management mit SAP R/3*. München, 1999

K. C. LAUDON; J.P. LAUDON: *Management Information Systems. 7th edition*. New York, 2002

M. BRUHN: *Unternehmens- und Marketingkommunikation. Handbuch für ein integriertes Kommunikationsmanagement*. München, 2005

Lehrformen: Seminar/seminaristischer Unterricht

Prüfungsgestaltung: Referat, schriftliche Ausarbeitung und mündliche Prüfung

Credits (Leistungspunkte): Basismodul 4,5 (1. FS); Pflicht-Wahlmodul 4,5 (2. FS)

Modul: **Bildwissenschaft**

Voraussetzungen: Keine

Qualifikationsziel: Die Studierenden referieren und unterscheiden die wesentlichen Methoden der Bildanalyse. Die Methoden sind an wenigstens zwei Beispielen (aus unterschiedlichen historischen Bezugssystemen) zu erläutern. Die Studierenden sollen in der Lage sein, die historische Entwicklung der Medien zu beschreiben und medienpezifische Unterschiede zu benennen. Bezüglich der Differenz von analoger und digitaler Bilderzeugung ist wenigstens eine ausführliche eigene Interpretation zu erarbeiten.

Lehrinhalte: Die Bildwissenschaft vermittelt Erkenntnisse über das Kulturmedium ›Bild‹ (Icon) in seinen unterschiedlichen Erscheinungs- und Gebrauchsformen (Tafelbild, Fotografie, Plakat, Film, Fernsehen, Internet-Kult, Kunst, Werbung, Alltag) und forscht nach neuen Entschlüsselungsstrategien. Dazu gehört die Vermittlung von Zugriffsweisen hinsichtlich Analyse und Wahrnehmung. Methoden der Kunst- und Medienwissenschaften (Ikonografie/Ikonologie, Filmanalyse und Wirkungsästhetik) sind ebenso zu berücksichtigen wie theoretische Diskurse aus philosophischen und soziologischen Zusammenhängen. Einbezogen werden ferner historische Bezüge der Bildentwicklung, z. B. Fotogeschichte und Fotoästhetik, Geschichte und Theorien des *Moving Picture* (bewegtes wie bewegendes Bild), Unterschiede bezüglich ästhetischer Anforderungen analoger und digitaler Bilderzeugung. Die Aufschlüsselung des Bildes als Informationsmedium (Semiotik) ist von besonderer Bedeutung. Informationstheorien vermitteln Strategien zur Zeichencodierung, streben die Lesbarkeit des Bildes an.

Literatur: GOTTFRIED BOEHM (Hg.): *Was ist ein Bild?* München, 1994  
WOLFGANG GAST: *Einführung in Begriffe und Methoden der Filmanalyse*. Frankfurt am Main, 1993  
HANS BELTING, u.a. (Hg.): *Kunstgeschichte. Eine Einführung*. Berlin, 1988  
VILÉM FLUSSER: *Die Revolution der Bilder. Der Flusser-Reader zu Kommunikation*. Mannheim: Medien und Design, 1996  
MARSHALL McLuhan: *Die magischen Kanäle*. Dresden/Basel: Understanding Media, 1995

CLAUS PIAS u.a. (Hg.): *Kursbuch Medienkultur. Die maßgeblichen Texte von Brecht bis Baudrillard*. Stuttgart, 1999  
KAI-UWE HEMKEN (Hg.): *Bilder in Bewegung. Traditionen digitaler Ästhetik*. Köln 2000  
JOACHIM PAECH (Hg.): *Film, Fernsehen, Video und die Künste. Strategien der Intermedialität*. Stuttgart, Weimar, 1994

Lehrformen: Seminar/seminaristischer Unterricht

Prüfungsgestaltung: Referat, schriftliche Ausarbeitung, mündliche Prüfung

Credits (Leistungspunkte): Basismodul 1,5 (1. FS); Pflicht-Wahlmodul 4,5 (2. FS), 6,0 (3. FS)

Modul: **Textwissenschaft**

Voraussetzungen: Keine

Qualifikationsziel: Die Studierenden können wesentliche Grundbegriffe der Textwissenschaft erläutern. Sie sind in der Lage, Beziehungen zu methodischen Fragestellungen der Sprachwissenschaften, der Rhetorik und der Bildwissenschaften aufzuzeigen. Über die Leistungsanforderungen der Sprach- und Bildwissenschaften hinaus (vgl. die entsprechenden Modulbeschreibungen) werden Beispiele aus der Literatur bezüglich Stil, Ausdruck und Verständnis untersucht. Differenzierungen von Textsorten (Werbetexte, Zeitungsartikel, Bildkommentare, Romane etc.) sind zu erarbeiten, das Verstehen, Behalten und Erinnern von Texten ist einzuüben.

Lehrinhalte: Die Textwissenschaft ist als ein Teilbereich der Sprachwissenschaften zu verstehen. Auf Grundlage sprachwissenschaftlicher Erkenntnisse werden Differenzen und Korrespondenzen zwischen mündlichen und schriftlichen Kommunikationsformen (Oralität/Literalität) herausgearbeitet. In Korrespondenz zu den Grundzügen der generativen und strukturalistischen Linguistik werden zusätzlich Positionen der Textanalyse hinsichtlich Textbasis, Textgrammatik, Textmuster und Textverarbeitung vermittelt und erprobt. Darüber hinaus ist die Textwissenschaft ein interdisziplinär ausgerichteter Forschungsbereich, der sich mit Struktur und Gebrauch von Texten in kommunikativen Zusammenhängen befasst und speziell eine Annäherung von Linguistik und Literaturwissenschaft zum Ziel hat. Stilmittel der Verschriftlichung werden u.a. anhand literarischer Texte herausgearbeitet. Neueren Modellentwürfen ist die Annahme gemeinsam, dass Texte nur unter Einbeziehung von Kontexten, von Faktoren des Kommunikationsprozesses erklärt und adäquat beschrieben werden können.

Literatur: HADUMOD BUSSMANN: *Lexikon der Sprachwissenschaft*. Stuttgart, 1990  
NOAM CHOMSKY: *Aspekte der Syntaxtheorie* (1965), Frankfurt am Main, 1969  
NOAM CHOMSKY: *Regeln und Repräsentationen* (1976). Frankfurt am Main, 1976

TERRY EAGLETON: *Einführung in die Literaturtheorie*. Stuttgart, Weimar, 1992

STEVEN PINKER: *Der Sprachinstinkt*. München, 1996

GÜNTHER GREWENDORF; FRITZ HAMM; WOLFGANG STERNEFELD: *Sprachliches Wissen. Eine Einführung in moderne Theorien der grammatischen Beschreibung*. Frankfurt am Main, 1989. S. 253 – 297

FERDINAND DE SAUSSURE: *Grundfragen der allgemeinen Sprachwissenschaft* (1916). Berlin 1967

JACQUES DERRIDA: *Die Schrift und die Differenz* (1967). Frankfurt am Main, 1976

JACQUES DERRIDA: *Grammatologie* (1967). Frankfurt am Main, 1974

JÜRGEN FOHRMANN; HARRO MÜLLER (Hg.): *Diskurstheorien und Literaturwissenschaft*. Frankfurt am Main, 1988

Lehrformen: Seminar/seminaristischer Unterricht

Prüfungsgestaltung: Referat, schriftliche Ausarbeitung, mündliche Prüfung

Credits (Leistungspunkte): Basismodul 1,5 (1. FS); Pflicht-Wahlmodul 4,5 (2. FS), 6,0 (3. FS)

Modul: **Kultur- und Gendertheorien**

Voraussetzungen: Keine

Qualifikationsziel: Die Studierenden erläutern wesentliche Grundbegriffe der Kultur- und Gendertheorien. Erfassen und Interpretieren medialer Erzeugnisse in Wort und Bild hinsichtlich geschlechtsspezifischer Differenzen und Blickweisen gehören zu ihren Fähigkeiten. Sie erkennen Wechselwirkungen zwischen den Diskursen der Kultur- und Gendertheorien und der Bild- und Sprachwissenschaften und erläutern diese. Darüber hinaus sind Beziehungen zwischen den Körperdiskursen im Bereich Mode, Kunst, Werbung, Film und Design herzustellen.

Lehrinhalte: Medien sind Teil von Kommunikationszusammenhängen, die maßgeblich von umfassenden kulturellen Prozessen geprägt sind. Die Behandlung von Kulturtheorien in einem Masterstudiengang *Gestaltung* zielt auf ein Verständnis von Kultur, das sich – analog zu einem auf Gestaltung von Medienresultaten zielenden Verständnis von Medientheorie – als historisch bedingte Konstruktion entschlüsseln lässt. Dies ist auch die Grundlage für Gendertheorien im Medienbereich, orientiert an der kulturellen Konstruktion von Geschlechterpräsentationen in Bild und Text. *Gender* ist – im Unterschied zu biologischen Definitionen – die Bezeichnung für die soziale Struktur von Geschlechterdifferenzen. Im Fokus steht der Körper als Medium. Gefragt wird nach dessen Repräsentationen in Form von Gestik, Kleid/Mode und medialer Artikulation.

Lehrveranstaltungen zum Körperdiskurs, zu den medialen Repräsentationsformen von Männlich und Weiblich, ihren Konstruktionen und Dekonstruktionen beziehen die historische Entwicklung von Mode- und Körperdesign ein, fragen nach neuen Formen der medialen Körperrepräsentation in digitaler Zeit.

Literatur: RENATE KROLL (Hg.): *Metzler Lexikon Gender Studies/Geschlechterforschung. Ansätze, Personen, Grundbegriffe*. Stuttgart, 2002  
ELISABETH LIST; ERWIN FIALA (Hg.): *Leib Maschine Bild: Körperdiskurse der Moderne und Postmoderne*. Wien, 1997  
JUDITH BUTLER: *Das Unbehagen der Geschlechter. Gender Studies*. Frankfurt am Main, 1991  
JUDITH BUTLER: *Körper von Gewicht. Gender Studies*. Frankfurt

am Main, 1997

Die Zukunft des Körpers I. In: *Kunstforum International*, Bd. 132 (November – Januar 1996)

Die Zukunft des Körpers II. In: *Kunstforum International*, Bd. 133 (Februar – April 1996)

VILÉM FLUSSER: *Vom Subjekt zum Projekt. Menschwerdung*. Frankfurt am Main, 1998. (besonders Kap. 5, *Körper entwerfen*).

Lehrformen: Seminar/seminaristischer Unterricht

Prüfungsgestaltung: Referat, schriftliche Ausarbeitung, mündliche Prüfung

Credits (Leistungspunkte): Basismodul 1,5 (1. FS); Pflicht-Wahlmodul 4,5 (2. FS),

Modul: **Präsentationstechnik**

Voraussetzungen: Keine

Qualifikationsziel: Die Studierenden können verschiedene Formen der Präsentationstechniken unterscheiden und erläutern. Sie präsentieren einzelne Sachverhalte in Wort und Bild, in Text und medialer Repräsentation verständlich und anschaulich. Dazu gehört, Präsentationsformen variantenreich zu demonstrieren sowie mit stehenden und/oder bewegten Text-Bild-Tonformationen (analog und/oder digital) einzusetzen. Von den Studierenden wird ferner verlangt, mindestens eine Präsentation in Englisch zu halten, was das Erlernen von inzwischen international üblichem Präsentationsenglisch voraussetzt. Dies kann auch anhand eines Teils der Master-Thesis geschehen.

Lehrinhalte: Präsentationstechniken sind Grundlage sowohl der Präsentation von wissenschaftlichen Ergebnissen (auf Symposien z.B.) als auch der Präsentation von Firmen und Institutionen im Rahmen einer Corporate Identity bzw. eines Corporate Designs. In diesem Bereich wirken Erkenntnisse der Rhetorik wie der Kommunikationswissenschaften, der Medientheorie wie der Bild- und Informationsmethodik zusammen. Die zunehmend in der Präsentationstechnik erforderliche Verknüpfung von stehenden und bewegten Bildern, von Text, Sprache und Ton macht es darüber hinaus erforderlich, Vernetzungssinseln zwischen den Wahrnehmungspotenzialen menschlicher Kommunikation aufzuspüren, zu ergründen sowie Strategien für synästhetische Präsentations- und Interaktionswirkungsweisen für analoges bzw. digitales Interfacedesign zu entwickeln. Das schließt die Beschäftigung mit Wahrnehmungs- und Rezeptionstheorien ein. Im Lehrmodul *Präsentationstechnik* kommt jedoch nicht so sehr die theoretische Ergründung, sondern wesentlich der Anwendungsbezug und die Beherrschung medialer Vermittlungswege in digitaler und analoger, in mündlicher, schriftlicher sowie visueller Form zum Zuge.

Literatur: E. BRUCE GOLDSTEIN: *Wahrnehmungspsychologie. Eine Einführung*. Heidelberg, Berlin, Oxford, 1997  
[Literaturangaben werden noch vervollständigt]

Lehrformen: Seminar/seminaristischer Unterricht

Prüfungsgestaltung: Referat, schriftliche Ausarbeitung, mündliche Prüfung, Präsentation  
Credits (Leistungspunkte): Basismodul 1,5 (1. FS)

Modul: **Rhetorik**

Voraussetzungen: Keine

Qualifikationsziel: Die Studierenden können wesentliche Grundbegriffe der Rhetorik erläutern. Sie verfügen über die Fähigkeit, Texte auf rhetorische Stilmittel hin zu untersuchen. Darüber hinaus wird als Qualifikation verlangt, Kommunikationsformen der Rhetorik in eigenen Texten schriftlich anzuwenden und mündlich zu präsentieren sowie in einem umfangreicheren Medienverbund einzusetzen.

Lehrinhalte: Die Rhetorik ist als ein Teilbereich der Sprachwissenschaften zu verstehen. Auf Grundlage sprachwissenschaftlicher Erkenntnisse werden Differenzen und Korrespondenzen zwischen mündlichen und schriftlichen Kommunikationsformen (Oralität/Literalität) herausgearbeitet und hinsichtlich rhetorischer Stilmittel (Sachlichkeit, Verständlichkeit) gewichtet. Untersucht wird die Anatomie der Nachricht, ihre Beziehungsdefinitionen bezüglich wahrnehmungspsychologischer Wirkungen und Absichten. Ein weiterer Schwerpunkt der Lehre widmet sich den angewandten Präsentationstechniken. Das Training verständlicher Informationsvermittlung linearer Kommunikationsformen überschneidet sich im Bereich der Rhetorik mit der Vermittlung komplexer Gestaltungsstrategien, die sich aus verschiedenen Text-Bild-Schichtungen zusammensetzen.

Literatur: HADUMOD BUSSMANN: *Lexikon der Sprachwissenschaft*. Stuttgart, 1990  
STEVEN PINKER: *Der Sprachinstinkt*. München, 1996  
KARL-HEINZ GÖTTERT: *Einführung in die Rhetorik: Grundbegriffe, Geschichte, Rezeption*. München, 1991  
GÜNTHER GREWENDORF; FRITZ HAMM; WOLFGANG STERNEFELD: *Sprachliches Wissen. Eine Einführung in moderne Theorien der grammatischen Beschreibung*. Frankfurt am Main, 1989, S. 253 – 297  
FERDINAND DE SAUSSURE: *Grundfragen der allgemeinen Sprachwissenschaft (1916)*. Berlin, 1967

Lehrformen: Seminar/seminaristischer Unterricht

Prüfungsgestaltung: Referat, schriftliche Ausarbeitung, mündliche Prüfung  
Credits (Leistungspunkte): Pflicht-Wahlmodul 3,0 (2. FS), 6,0 (3. FS)

## Modul: Kulturmanagement

Voraussetzungen: Keine

Qualifikationsziel: Die Studierenden erwerben Managementkompetenzen im Kulturbereich, indem sie die Methoden und Ziele regionaler und internationaler Kulturpolitik zu handhaben wissen. Sie sind in der Lage, eigenständig ein Projekt einer Kulturinstitution zu planen und zu realisieren. Sie sind kompetent – auch im Hinblick auf unternehmerische Aktivitäten –, die Durchführung kultureller und medienorientierter Kulturprogramme zu konzipieren und sachkundig zu begleiten. Die Studierenden verfügen über Strategien, medienbezogene Kulturarbeit hinsichtlich Präsentation und Werbung auch wirtschaftlich-kulturell engagierter Unternehmen zu entwickeln. Sie können Vernetzungsqualitäten der Kultur und Cross-Culture-Eigenschaften medien-spezifisch analysieren und anwenden. Ein wichtiges Augenmerk liegt dabei auf Qualifikationen, die für eine Unternehmensführung unerlässlich sind. Dazu gehört die Beherrschung betriebswirtschaftlicher Steuerungsinstrumente ebenso wie die Erlangung von Kompetenzen zur Entwicklung von Existenzgründungsstrategien.

Lehrinhalte: Kulturmanagement zielt auf adäquate Planung, Organisation, Steuerung und Evaluation aller Instrumente – einschließlich Vermittlung und Rezeption –, die kulturelle Produktion ermöglichen. Unter Einbeziehung der Methoden empirischer Kulturforschung werden z.B. Fallstudien einer kulturbezogenen Umfeldanalyse der Region erstellt und ausgewertet. Dabei sind Aspekte der Kulturmarktforschung und der Kulturpolitik zu berücksichtigen und Methoden und Strategien der Kulturentwicklungsplanung einzubeziehen. Marketinginstrumente werden für den Kulturbetrieb erprobt und ausgewertet. Ferner kommt das Ausstellungsmanagement zum Zuge, indem z.B. eine Ausstellung von den ersten konzeptionellen Überlegungen bis zur Eröffnung modellhaft erarbeitet wird: die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung, die Finanzierung, der Leihverkehr, die Werbung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Erstellung eines Kataloges sowie Entwicklung von Begleitveranstaltungen und Besucherbetreuung. Weitere inhaltliche Aspekte sind: Public Private Partnership, Stiftungsmanagement, strategisches und operatives Kulturmanagement sowie das Cross-Cultural-Management und das

Medienmanagement nebst Finanzierungskonzepten, Controlling und Steuerrecht; ferner Unternehmensführung und Existenzgründungsstrategien. Dabei werden u.a. die Einsatzmöglichkeiten von Medien als Werbeträger untersucht. Mediengattungsspezifische Aspekte, wie die unternehmerischen Herausforderungen durch Online-Medien, werden ebenfalls behandelt, zudem die Medienökonomie im Allgemeinen, so z.B. das Marketing von Spielfilmen, die Theorie der Marken und der Aufbau von medial gesteuerten Netzwerkorganisationen.

Einführende Literatur: ARMIN KLEIN: *Kulturmarketing. Das Marketingkonzept für öffentliche Kulturbetriebe*. München, 2001  
ARMIN KLEIN: *Besucherbindung im Kulturbetrieb. Ein Handbuch*. Wiesbaden, 2003  
AUGUST EVERDING: Führung der Kunst – Kunst durch Führung. In: RAUHE, HERMANN u. a. (Hg.): *Kulturmanagement. Theorie und Praxis einer professionellen Kunst*. Berlin, 1994, S. 567 – 571  
HEINRICHS, WERNER: Strategisches Kulturmanagement. Frühzeitig Potentiale für den Erfolg von morgen schaffen. In: *Handbuch KulturManagement*. Stuttgart/Düsseldorf, 1998  
ULRICH SCHWARZ, PHILIPP TEUFEL (Hg.): *Handbuch Museografie und Ausstellungsgestaltung*. Ludwigsburg, 2001  
DANIELA TOBLER: *Planung und Organisation einer Kunstausstellung. Ein Leitfaden*. ICOM/Schweiz, 1996  
PHILIP R. HARRIS, ROBERT T. MORAN: *Managing Cultural Differences*. Houston, 2000  
DANA SCHUPPERT, ANDRÉ PAPMEHL, IAN WALSH (Hg.): *Interkulturelles Management*. Wiesbaden, 1994.  
JEAN-CLAUDE USUNIER: *Marketing Across Cultures*. 3rd ed., New York, 2000  
GÜNTHER WÖHE, ULRICH DÖRING: *Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre*. München, 2002  
BECKER, W.: *Strategisches Management*. 6. Aufl., Bamberg, 2004  
BECKER, W.: *Kosten-, Erlös- und Ergebnisrechnung*. 4. Aufl., Bamberg, 2004  
M. BRUHN: *Unternehmens- und Marketingkommunikation. Handbuch für ein integriertes Kommunikationsmanagement*. München, 2005

Lehrformen: Seminar/seminaristischer Unterricht

Prüfungsgestaltung: Referat, schriftliche Ausarbeitung und mündliche Prüfung  
Credits (Leistungspunkte): Basismodul 3,0 (1. FS)



## Masterarbeit (Projekt, Thesis, Kolloquium)

Das Studium verläuft über 3 Semester plus Masterarbeit. Der Studienplan des Masterstudiengangs Gestaltung besteht aus einem einzigen Projekt, begleitet von drei Modulgruppen und gefolgt von der Masterarbeit. In jedem Semester erfolgt eine Zwischenpräsentation in Text, Vortrag und Bild als Modulprüfung. Vor der abschließenden Masterarbeit von vier Monaten Dauer ist neben einer Gliederung ein Bericht vorzulegen, der Auskunft über den Stand der Vorleistungen und Projektperspektiven gibt. Das vierte und letzte Semester ist der Projektfokussierung und -vollendung in Form von gestalterischer Produktrealisierung (etwa als Buch, CD-ROM, DVD oder Ausstellung etc.) und wissenschaftlicher Verschriftlichung vorbehalten.

Der **Projektteil** der **Masterarbeit** umfasst den realisierten Gestaltungsentwurf entsprechend der gewählten und konzipierten Schwerpunktsetzung in den Studienrichtungen Fotografie und Medien, Grafik- und Kommunikationsdesign, Mode. Der Komplexität des eingeforderten Entwurfs und des Anspruchsniveaus des Masterstudiengangs Gestaltung angemessen, ist auf eine ästhetisch innovatorische Realisierung mit gesellschaftlicher Relevanz zu achten. Zur Masterarbeit zählt neben dem Gestaltungsanteil die Thesis, als ein wissenschaftliche Kriterien befolgender Text, nebst Kolloquium. Gruppenprojekte sind im Masterstudiengang Gestaltung nicht vorgesehen.

Die **Thesis** ist entsprechend internationalen Standards die Verschriftlichung des Masterprojektes von ca. 50 Seiten Länge (genauere Maßeinheiten sind der Prüfungsordnung zu entnehmen). Die Thesis kann auch als Korrespondenz-Text verfasst werden, d.h. als eine eigenständige, jedoch mit dem Gestaltungsprojekt inhaltlich und methodisch korrespondierende Abhandlung. Der zu verfassende Text ist mit international üblichen wissenschaftlichen Anmerkungen einschließlich Literaturverzeichnis zu versehen und sollte in seinen Aussagen ein innovatives Potenzial enthalten sowie weiterführende Vorhaben (etwa eine Promotion) ermöglichen. Die Form der Verschriftlichung wird in Verbindung mit den Basismodulen der Text- und Bildwissenschaften erarbeitet. Der Bewertungsmodus ist in der Prüfungsordnung geregelt.

Das **Kolloquium** ist als das das Projekt beschreibende, reflektierende und das Studium abschließende Prüfungsgespräch zwischen den Masterkandidaten und den das Projekt betreuenden Lehrenden zu verstehen. Es beinhaltet eine zusammenfassende Darstellung, die durch Fragen zu einem Diskurs sich erweitern sollte. Es ist in der Regel als Verteidigung des gesamten Projektes abzuhalten, zu der auch angrenzende und weiterführende Kontexte hinzugezogen werden können. Zulassung, Beteiligung und Verfahren regelt die Prüfungsordnung.

